

**Rechtsordnung**  
**des**  
**Oberfränkischen Skatverbandes e.V.**  
*(Fassung vom Dezember 2008)*

**I. Gerichtsbarkeit**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Ehrengericht des OfrSkV e.V. ist gem. §§ 31 - 33 der Satzung des Oberfränkischen Skatverbandes e.V. (im weiteren OfrSkV) ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Soweit in dieser Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des BGB-Vereinsrechts (§§ 21 – 53 BGB) und der Zivilprozessordnung.
- (2) Die Richter des Ehrengerichts sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie unterliegen keinen Weisungen und Empfehlungen anderer Organe und Gremien. Sie sind an die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des OfrSkV gebunden. Das Ehrengericht entscheidet unter Wahrung der Interessen aller Mitglieder und der Ziele des OfrSkV.
- (3) Mitglied im Sinne dieser Rechtsordnung ist der Verein.
- (4) Der Sitz des Ehrengerichts ist der jeweilige Sitz des OfrSkV.

**§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Ferner werden 2 Stellvertreter gewählt. Die drei Richter des Ehrengerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Erreicht keiner der drei Richter eine Stimmenmehrheit, ist derjenige Vorsitzender, der bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Hatten mehrere Kandidaten bei der Wahl die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (2) Die Richter des Ehrengerichts und zwei Stellvertreter werden vom Oberfränkischen Skatkongress für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Wählbar sind nur natürliche Mitglieder von Skatvereinen. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion im Präsidium einer Verbandsgruppe, im BSkV e.V. oder im DSkV e.V. ausüben.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines Richters des Ehrengerichts wird der gewählte Stellvertreter mit der höheren Stimmenzahl Beisitzer, bei dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter.
- (5) Bei Rücktritt eines Mitgliedes des Ehrengerichts, der gegenüber dem Präsidium des OfrSkV zu erklären ist, wird der gewählte Stellvertreter mit der höheren Stimmenzahl Beisitzer.

### § 3 Aufgaben

(1) Das Ehrengericht entscheidet

1. über Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander und von Verbandsmitgliedern mit dem OfrSkV, die sich aus der Durchführung der Satzung oder einer Ordnung ergeben;
2. über Verstöße von Verbandsmitgliedern gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des OfrSkV sowie über alle Formen skatunsportlichen oder verbandsschädigenden Verhaltens eines Vereins oder Skatspielers;
3. über Anträge an das Ehrengericht, soweit die Satzung oder Ordnungen des OfrSkV dies vorsehen;
4. über den Einspruch eines Skatspielers oder Vereins gegen Entscheidungen des OfrSkV und/oder eines seiner Beauftragten, soweit diese im Rahmen der Durchführung von Turnieren (siehe § 1 Turnierordnung des OfrSkV) gefällt wurden.

(2) Das Ehrengericht ist **nicht** zuständig

1. für Streitigkeiten zwischen einzelnen Skatspielern  
und
2. für Streitigkeiten zwischen einzelnen Skatspielern und Verbandsmitgliedern.

### § 4 Sanktionen

(1) Im Falle des § 3 können folgende Sanktionen verhängt werden:

1. schriftliche Verweise
2. Sperre für Meisterschaften und Turniere des OfrSkV
3. Punktabzug
4. Geldstrafen bis zu 300,- €
5. Aberkennung eines Titels des OfrSkV
6. Aberkennung einer Auszeichnung des OfrSkV
7. Antrag an die Mitgliederversammlung auf Ausschluss aus dem OfrSkV

(2) Eine ausgesprochene Geldstrafe fließt dem OfrSkV zu.

### § 5 Veröffentlichung

Entscheidungen des Ehrengerichts werden auf Antrag eines Beteiligten oder des Ehrengerichts im Mitteilungsblatt des BSkV e.V. veröffentlicht. Den Text der Veröffentlichung legt das Ehrengericht fest. Rechtskräftig verhängte Sanktionen werden dem Präsidium des OfrSkV bekannt gegeben.

## II. Verfahren

### § 6 Einleitung des Verfahrens

- (1) Im Falle des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 wird das Verfahren eingeleitet durch schriftlichen Antrag des Verbandsmitgliedes oder des Präsidiums des OfrSkV. Der Antrag muss den Antragsgegner und die zu klärende Streitfrage bezeichnen. Er ist an den Vorsitzenden des Ehrengerichts zu richten. Zeitgleich mit dem Antrag des Verbandsmitgliedes muss ein Kostenvorschuss in Höhe von 150,- € an den OfrSkV entrichtet werden. Das Verfahren wird erst aufgenommen, wenn diese Vorschussleistung erbracht ist.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 wird das Verfahren durch schriftlichen Antrag des Präsidiums des OfrSkV eingeleitet. Der Antrag muss das beschuldigte Mitglied, den behaupteten Verstoß und die vorliegenden Beweismittel bezeichnen. Ferner muss ein bestimmter Antrag nach § 4 Abs. 1 gestellt werden. Im weiteren Verfahren obliegt einem vom Präsidium des OfrSkV bestimmten Beauftragten die Vertretung des Präsidiums des OfrSkV.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 wird das Verfahren durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Ehrengerichts zu richten. Parallel mit dem Antrag muss ein Kostenvorschuss in Höhe von 150,- € an den OfrSkV entrichtet werden. Das Verfahren wird erst aufgenommen, wenn diese Vorschussleistung erbracht ist.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 wird das Verfahren durch schriftlichen Antrag des Skatspielers oder Vereins eingeleitet. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Ehrengerichts zu richten. Mit dem Antrag muss ein Kostenvorschuss in Höhe von 150,- € an den OfrSkV entrichtet werden. Das Verfahren wird erst aufgenommen, wenn diese Vorschussleistung erbracht ist.
- (5) Die Organe des OfrSkV sind von der Vorschussleistung entbunden.
- (6) In allen Fällen der Vorschussleistung ist der Zahlungsnachweis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist oder einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, wird der Antrag durch Beschluss des Ehrengerichts ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

### § 7 Verfahrensablauf

- (1) Die Entscheidungen des Ehrengerichts ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen.
- (2) Die Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; hierzu ist ein Beschluss des Ehrengerichts erforderlich. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt Verhandlungstermin und -ort und verfügt die Ladungen. Zum Termin sind die Parteien sowie ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief und müssen zwei Wochen vor der Verhandlung zugehen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben auch ohne die Partei verhandelt und entschieden werden kann.

- (4) Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden. Bei genügender Entschuldigung kann das Ehrengericht einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen oder ohne die nicht erschienene Partei verhandeln und entscheiden. Geht eine genügende Entschuldigung mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Verhandlungstermin beim Vorsitzenden ein, soll das Ehrengericht einen neuen Verhandlungstermin bestimmen. Das Ehrengericht kann die Vorlage eines Nachweises über den Entschuldigungsgrund verlangen.
- (5) Allen Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er hat die Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit zu ermahnen und entlässt sie bis zur Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend werden zunächst die Parteien, dann die Zeugen und dann die Sachverständigen vernommen. Beisitzer und Parteien haben das Recht, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.
- (7) Über die wesentlichen Verfahrensvorgänge führt ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Beisitzer eine Niederschrift, die von allen erkennenden Richtern des Ehrengerichts zu unterschreiben ist.
- (8) Nach der Verhandlung beschließt das Ehrengericht, ob die Entscheidung sofort verkündet oder schriftlich mitgeteilt wird. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. In beiden Fällen ist die von dem Vorsitzenden und den Beisitzern unterschriebene, mit Gründen versehene Entscheidung spätestens einen Monat nach der Verhandlung den Beteiligten als Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.
- (9) Die Richter des Ehrengerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Mitglieder des Ehrengerichts können von Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Ehrengericht unter Ausschluss des Mitglieds, gegen das sich der Befangenheitsantrag richtet. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (11) Ein Ehrengerichtsmitglied kann sich selbst für befangen erklären. In diesem Fall tritt an seine Stelle ein gewählter Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmen.

## **§ 8 Rechtsmittel und Rechtskraft**

- (1) Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Entscheidung Rechtsmittel zum Landesverbandsgericht des BSkV e.V. eingelegt werden.
- (2) Die Einlegung der Rechtsmittel muss mit eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden des Landesverbandsgerichts des BSkV e.V. erfolgen.

## **§ 9 Vollstreckung**

- (1) Die Vollstreckung von ausgesprochenen Sanktionen obliegt dem Präsidium des OfrSkV.
- (2) Wird eine rechtskräftig verhängte Geldstrafe nicht binnen eines Monats nach Rechtskraft bezahlt, kann das Verbandsmitglied aus dem OfrSkV ausgeschlossen werden. Auf entsprechenden Antrag des Ehrengerichts entscheidet die Mitgliederversammlung des OfrSkV.

## **§ 10 Kosten**

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- (2) Unabhängig von der Vorschusspflicht trägt der unterlegene Teil die Kosten des Verfahrens, bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten entsprechend dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen aufzuteilen. Im Fall des § 3 Abs.1 Ziffer 2 trägt der Verurteilte die Kosten. Bei einem Freispruch trägt der OfrSkV die Kosten.
- (3) Die Vorschusszahlung wird dann erstattet, wenn die Kosten von einem anderen Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung an den OfrSkV entrichtet sind. Für den Fall der Nichtzahlung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Notwendige Auslagen der Beteiligten, zu denen auch die Kosten eines Rechtsanwaltes und der Sachverständigen gehören, trägt jeder Beteiligte selbst.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Erlass und Änderung**

Zum Erlass und zur Änderung dieser Rechtsordnung gelten die Bestimmungen über Erlass und Änderung der Satzung des OfrSkV entsprechend.

### **§ 12 Ehrenamt**

Die Mitglieder des Ehrengerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für notwendige Fahrtkosten und für Zeitaufwand erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Spesen- und Zuschussordnung des OfrSkV.

### **§ 13 Zeugen**

Vom Ehrengericht zur mündlichen Verhandlung geladene Zeugen erhalten für notwendige Fahrtkosten und Zeitaufwand eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Spesen- und Zuschussordnung des OfrSkV.

### **§ 14 Sachaufwand**

Die Kosten für den Sachaufwand des Ehrengerichts trägt der OfrSkV.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung durch den Oberfränkischen Skatkongress vom 19. März 1994 beschlossen und trat zum gleichen Tag in Kraft.

Sie wurde durch Beschluss des Oberfränkischen Skatkongresses vom 13.12.2008 geändert.